

ZA

**Personalvertretung Pflichtschullehrer/innen
Zentralausschuss**

Personalvertretung



**Schulpartnerschaft
Klassenforum, Schulforum
Schulgemeinschaftsausschuss**

September 2010

Personalvertretung – Die Nr. 1 in Service

INHALTSVERZEICHNIS

ÜBERSICHT UND PRAKTISCHE TIPPS	3
1. KLASSENFORUM - § 63a SCHUG	3
2. SCHULFORUM - § 63a SCHUG	4
3. SCHULGEMEINSCHAFTSAUSSCHUSS - § 64 SCHUG	5
4. KOMPETENZEN DER SCHULPARTNERSCHAFT - §§ 63a UND 64 SCHUG	6
GESETZESTEXTE UND ERLÄUTERUNGEN	8
KLASSEN- UND SCHULFORUM	8
SCHULGEMEINSCHAFTSAUSSCHUSS	15

ÜBERSICHT UND PRAKTISCHE TIPPS

1. KLASSENFORUM - § 63a SCHUG

Mitglieder

- Klassenlehrerin (KL) bzw. Klassenvorstand (KV), Erziehungsberechtigte der Schüler der Klasse (ev. vom Elternverein nominiertes Wahlvorsitzender)
- Eventuell mit beratender Stimme: Direktorin, weitere Lehrerin, Schularzt, ...

Vorsitz

KL (KV), außer bei der Wahl des Klassenelternvertreters (KEV) und KEV-Stellvertreters; wenn Direktorin anwesend ist, kann sie den Vorsitz übernehmen.

Einberufung

Durch KL (KV) unter Beifügung einer Tagesordnung.

Zahl der Sitzungen

Mindestausmaß 1 Sitzung pro Schuljahr, weitere Sitzungen, wenn

- Entscheidungsangelegenheiten heranstehen (es empfiehlt sich, alle notwendigen Entscheidungen, Termine, schon bei der 1. Sitzung zu Schulbeginn zu behandeln),
- der KL (KV) Beratungen zweckmäßig erscheinen,
- die Erziehungsberechtigten von mindestens einem Drittel der Schüler die Einberufung verlangen. Der Antrag auf Einberufung und der Antrag über die zu beratenden oder entscheidenden Angelegenheiten ist dem KL (KV) vorzulegen,
- der KEV (im Verhinderungsfall der KEV-Stv.) dies verlangt und die KL (KV) damit einverstanden ist.

Termin der Einladung: spätestens 2 Wochen vor der Sitzung.

Sitzung: 1. – 8. Schulwoche.

Weitere Sitzungen: Einladung bis spätestens 1 Woche nach Verlangen, aber spätestens 2 Wochen vor der Sitzung.

Beschlussfähigkeit

KL (KV) + Erziehungsberechtigte von mindestens einem Drittel der Schüler. Sollten weniger Eltern anwesend sein, können, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, nach einer Wartezeit von einer halben Stunde Beschlüsse gefasst werden. Theoretisch kann die Sitzung auch durchgeführt werden, wenn nur 1 Erziehungsberechtigter eines Schülers anwesend ist.

Stimmberechtigte

- KL (KV) - außer bei der Wahl des KEV (KEV-Stv.),
- pro Schüler 1 Erziehungsberechtigter (wenn 2 anwesend sind und sie sich nicht einigen können, hat keiner das Stimmrecht). 2 Schüler mit denselben Erziehungsberechtigten = 2 Stimmen.
- Stimmenthaltung ist unzulässig.

Protokoll

Über die Sitzung muss ein Protokoll geführt werden.

2. SCHULFORUM - § 63a SCHUG

Mitglieder

- alle Klassenlehrerinnen oder Klassenvorstände,
- die Klassenelternvertreter aller Klassen der Schule,
- Schulsprecher mit beratender Stimme,
- eventuell mit beratender Stimme: andere Lehrerinnen, Klassensprecher, Bildungsberaterin, Schularzt, ...

Vorsitz

Schulleiterin oder eine beauftragte Lehrerin.

Einberufung

Durch Schulleiterin unter Beifügung einer Tagesordnung.

Zahl der Sitzungen

Mindestausmaß 1 Sitzung pro Schuljahr, weitere Sitzungen, wenn

- Entscheidungsangelegenheiten heranstehen,
- dies im Fall von Beratungsangelegenheiten zweckmäßig erscheint,
- mindestens ein Drittel der Mitglieder unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages über eine zu beratende oder zu entscheidende Angelegenheit dies verlangt.

Termin der Einladung: 1. Sitzung in der 1. – 9. Schulwoche - Einladung bis spätestens 2 Wochen vor der Sitzung.

weitere Sitzungen: Einladung bis spätestens eine Woche nach Verlangen, aber spätestens 2 Wochen vor der Sitzung.

Beschlussfähigkeit

Ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder gegeben.

Vertretung

- Die Schulleiterin nominiert die Vertreterin für die verhinderte Lehrerin.
- Ist die Schulleiterin verhindert, nominiert sie eine Lehrerin als Stellvertreterin.
- Ist der Klassenelternvertreter verhindert, ist er durch den Stellvertreter zu vertreten.

Stimmberechtigte:

Alle KV (KL) und Klassenelternvertreter.

Die Schulleiterin ist nicht stimmberechtigt, wenn sie dem Ausschuss nicht als KV (KL) angehört.

Stimmenthaltung ist unzulässig.

Protokoll

Über die Sitzung muss ein Protokoll geführt werden. Wird eine Geschäftsordnung erstellt, ist dies der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.

Durchführung von Beschlüssen

Für die Durchführung von Entscheidungsbeschlüssen ist die Schulleiterin zuständig (bei Rechtswidrigkeit: Befassung der Schulbehörde erster Instanz). Bei Beratungsbeschlüssen müssen diese durch die Schulleiterin weitergeleitet werden.

3. SCHULGEMEINSCHAFTSAUSSCHUSS - § 64 SchUG

Mitglieder:

Schulleiterin und je drei Vertreterinnen der Lehrerinnen (werden in der Konferenz gewählt), der Schüler (Schulsprecher und beide Stellvertreter) und der Erziehungsberechtigten.

Vorsitz

Den Vorsitz im Schulgemeinschaftsausschuss führt die Schulleiterin.

Einberufung

Durch Schulleiterin unter Beifügung einer Tagesordnung.

Zahl der Sitzungen

Mindestausmaß 2 Sitzungen pro Schuljahr, davon die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter für dieses Schuljahr.

Weitere Sitzungen, wenn

- Entscheidungsangelegenheiten heranstehen,
- dies im Fall von Beratungsangelegenheiten zweckmäßig erscheint,

- mindestens ein Drittel der Mitglieder unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages über eine zu beratende oder zu entscheidende Angelegenheit dies verlangt.

Termin der Einladung: Einladung bis spätestens 2 Wochen vor der Sitzung, außer alle stimmen einer kürzeren Frist zu.

weitere Sitzungen - Einladung bis spätestens eine Woche nach Verlangen, aber spätestens 2 Wochen vor der Sitzung.

Beschlussfähigkeit

mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen (Lehrerinnen, Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Entscheidungsangelegenheiten entscheidet die Schulleiterin; in den Beratungsfällen gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigte

Jedes Mitglied der im Schulgemeinschaftsausschuss vertretenen Gruppen (Lehrerinnen, Schüler, Erziehungsberechtigte)

Stimmenthaltung ist unzulässig.

Die Schulleiterin hat keine beschließende Stimme.

4. KOMPETENZEN DER SCHULPARTNERSCHAFT - §§ 63a UND 64 SCHUG

Nur die Klasse betreffende Maßnahmen sind Angelegenheiten des Klassenforums, sonst des Schulforums (in der Polytechnischen Schule des Schulgemeinschaftsausschusses).

Entscheidungskompetenzen

- a) mehrtägige Schulveranstaltungen,
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
- c) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1,
(Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich)
- d) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1,
- e) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2,

- f) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- g) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- h) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes),

(Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich)

- i) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes),

(Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich)

- j) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Schulzeitausführungsgesetz),

(Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich)

- k) die Festlegung der Ausstattung der Schüler mit Unterrichtsmitteln (§ 14 Abs. 6),

- l) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs.7),

- m) die Festlegung einer alternativen Form der Beurteilung der Leistungen (§ 18 Abs. 2),

(Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich)

- n) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen

(Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich)

Abstimmungen

Klassenforum :

Stimmengleichheit: Stimme der Klassenlehrerin entscheidet

Mehrheit der Elternstimmen entspricht nicht der Stimme der Klassenlehrerin:

Entscheidung wird im Schulforum (Ausschuss) getroffen

Schulforum bzw. Ausschuss:

Stimmengleichheit: Stimme der Schulleiterin entscheidet

KLASSEN- UND SCHULFORUM

§ 63a

(1) In den Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, sind zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft für jede Klasse ein Klassenforum und für jede Schule ein Schulforum einzurichten.¹

¹ Sofern an einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule eine oder mehrere Klassen einer Polytechnischen Schule in organisatorischem Zusammenhang geführt werden, ist neben den Klassenforen und dem Schulforum für den Bereich der Volks-, Haupt- bzw. Sonderschule ein Schulgemeinschaftsausschuss gemäß §64 SchUG für die Klasse(n) der Polytechnischen Schule einzurichten.

(2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragener Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Klassenforum die Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen und dem Schulforum die Beschlussfassung jedenfalls in den Angelegenheiten der Z 1 lit. c, e, h, i und n, ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren:

1. Die Entscheidung über

- a) mehrtägige Schulveranstaltungen
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs.1),
- c) die Hausordnung gemäß § 44 Abs.1,²

² Das Schulforum (§ 63a) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64) kann darüber hinaus, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, eine Hausordnung erlassen; sie ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag in der Schule kundzumachen. In der Hausordnung können je nach der Aufgabe der Schule (Schulart, Schulform), dem Alter der Schüler sowie nach den sonstigen Voraussetzungen am Standort (z.B. Zusammensetzung der Klasse, schulautonome Profilbildung, Beteiligung an Projekten bzw. Schulpartnerschaften, regionale Gegebenheiten) schuleigene Verhaltensvereinbarungen für Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte als Schulgemeinschaft und Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität festgelegt werden, wobei das Einvernehmen aller Schulpartner anzustreben ist. Die Hausordnung einer Privatschule darf deren besondere Zielsetzung nicht beeinträchtigen.

d) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs.1,³

³ Sammlungen unter den Schülern in der Schule (einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen) sind nur mit Bewilligung zulässig. Zur Erteilung der Bewilligung für Sammlungen, die nur unter Schülern der betreffenden Schule durchgeführt werden sollen, ist das Klassen- bzw. Schulforum (§ 63a) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64), im Übrigen die Schulbehörde erster Instanz - für allgemeinbildende Pflichtschulen die Schulbehörde zweiter Instanz - zuständig. Die Bewilligung darf vom Klassen- und Schulforum bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuss insgesamt für höchstens zwei und von der Schulbehörde ebenfalls für höchstens zwei Sammlungen je Schuljahr und Klasse und nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass kein wie immer gearteter Druck zur Beitragsleistung ausgeübt wird, der Zweck der Sammlung erzieherisch wertvoll ist und mit der Schule im Zusammenhang steht. Dies gilt nicht für Sammlungen, die von den Schülervertretern (§ 59) aus besonderen Anlässen, wie Todesfälle und soziale Hilfsaktionen, beschlossen werden.

- e) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs.2,⁴

⁴ Die Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen (§ 13) oder schulbezogene Veranstaltungen (§ 13a) sind, darf in der Schule nur mit Bewilligung organisiert werden. Zur Erteilung der Bewilligung ist das Klassen- bzw. Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss zuständig. Ferner kann die Bewilligung durch die Schulbehörde erster Instanz erteilt werden

- f) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
g) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
h) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes)^{5,6},

⁵ In welchen Bereichen schulautonome Lehrplanbestimmungen erlassen werden können und welche sonstigen Rahmenbedingungen zu beachten sind, ergibt sich aus den speziellen Hinweisen auf die schulautonomen Lehrplanbestimmungen in den allgemeinen Bestimmungen der Lehrpläne sowie aus den Stundentafeln. Die Schulen sind nicht verpflichtet, schulautonome Lehrplanbestimmungen zu erlassen; werden keine derartigen Bestimmungen an der Schule beschlossen, enthält der Lehrplan für diesen Fall entsprechende Regelungen.

⁶ Die konkrete Ermächtigung zu diesen Festlegungen erfolgt durch §1 der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung. Die Festlegungen haben unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten zu erfolgen. Für Salzburg ist dazu im Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz festgelegt:

„Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss ist ermächtigt, abweichend von den Abs. 2 und 3 folgendes autonom festzulegen:

- a) ab welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,
- b) ab welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und bei Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist;
- c) ab welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist.

Ein solcher Beschluss des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses kann nur unter Beachtung der der Schule zugewiesenen Lehrerwochenstundenzahl gefasst werden. Bei der Festlegung der Eröffnungszahlen im Sinne der lit. a bis c ist auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik, die personellen und räumlichen Möglichkeiten sowie auf die diesbezüglichen bundesrechtlichen Vorschriften Bedacht zu nehmen.“

Weiters wird dazu ausgeführt:

„Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss ist ermächtigt, abweichend von den Abs. 1 bis 9 (Anm: §26 Salzburger SchOAG) folgendes autonom festzulegen:

- a) unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen sind und
- b) unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen als Leistungsgruppen zu führen sind.

§ 24 Abs. 4 zweiter bis letzter Satz und Abs. 5 sind sinngemäß, insbesondere bei der Festlegung von Teilungszahlen, anzuwenden. Dabei sind überdies die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

- i) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes),

- j) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985),⁷

⁷ Dazu das Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz:

Außerdem können aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens in jedem Unterrichtsjahr bis zu vier Tage und in besonderen Fällen darüber hinaus bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann für den Bereich des Landes, für einzelne Schularten, einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen einer Schule erfolgen. Sie obliegt

a) bis zu vier Tagen

- für einzelne Schulen oder Schulstufen der Schule in Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Sonderschule geführt werden, dem Schulforum (§ 63a des Schulunterrichtsgesetzes 1986, BGBl Nr. 472, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr. 20/2006);- für einzelne Klassen der Schule in Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Sonderschule geführt werden, dem Klassenforum (§ 63a des Schulunterrichtsgesetzes);- für einzelne Polytechnische Lehrgänge (Anm: müsste wohl „Schulen“ heißen) und Sonderschulen, die nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, dem Schulgemein-schaftsausschuss (§ 64 des Schulunterrichtsgesetzes);

Anm.: Zwei dieser vier Tage werden in durch Verordnung des Landesschulrates empfohlen, eine gesetzliche Änderung, die nur mehr 2 Tage im Kompetenzbereich der Schulpartnerschaft belässt, steht bei Redaktionsschluss kurz vor einem Abschluss)

b) ...

Der Unterricht darf in der Regel nicht vor 8.00 Uhr beginnen und darf am Vormittag, wenn der Nachmittag unterrichtsfrei ist, höchstens sechs, wenn am Nachmittag Unterricht erteilt wird, höchstens fünf Unterrichtsstunden dauern. Eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes auf frühestens 7.00 Uhr ist durch den Schulleiter mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig, soweit dies durch die örtlichen Verhältnisse oder die organisatorischen Gegebenheiten der Schule notwendig ist. Vor der Antragstellung ist das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss zu hören; das Ergebnis der Anhörung ist mit dem Antrag bekanntzugeben. Der Unterricht darf bis zur 5. Schulstufe nicht länger als bis 17.00 Uhr, ab der 5. Schulstufe nicht länger als bis 18.00 Uhr und ab der 9. Schulstufe nicht länger als bis 19.00 Uhr dauern. Am Samstag hat der Unterricht spätestens um 12.30 Uhr zu enden.

k) die Festlegung der Ausstattung der Schüler mit Unterrichtsmitteln (§ 14 Abs. 6),⁸

⁸ Das Schulforum bzw., wo ein solches nicht eingerichtet ist, die Schulkonferenz (in Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz) hat festzulegen, mit welchen Unterrichtsmitteln (ausgenommen Lesestoffe und Arbeitsmittel) die Schüler auszustatten sind. Der Klassenvorstand hat den Schülern bis zum Ende des Unterrichtsjahres die im nächsten Schuljahr erforderlichen Unterrichtsmittel bekanntzugeben.

l) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7),

m) die Festlegung einer alternativen Form der Beurteilung der Leistungen (§ 18 Abs. 2),

n) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen;

2. Die Beratung insbesondere über

a) wichtige Fragen des Unterrichts,

b) wichtige Fragen der Erziehung,

c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z 1 lit. a fallen⁹,

⁹ gilt somit für Schulveranstaltungen bis zu einem Tag

d) die Termine und die Art der Durchführung von Elternsprechtagen,

e) die Wahl von Unterrichtsmitteln¹⁰,

Personalvertretung – Die Nr. 1 in Service

¹⁰ Durch die Wortwahl „von Unterrichtsmitteln“ wird klargestellt, dass nicht bei der Wahl jedes Unterrichtsmittels eine Stellungnahme erforderlich ist.

- f) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragener Budgetmittel,
- g) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

(3) Dem Klassenforum gehören der Klassenlehrer oder Klassenvorstand und die Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Klasse an. Den Vorsitz im Klassenforum führt der Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand; sofern der Schulleiter anwesend ist, kann dieser den Vorsitz übernehmen. Sonstige Lehrer der Klasse sind berechtigt, mit beratender Stimme am Klassenforum teilzunehmen.

(4) Das Klassenforum ist vom Klassenlehrer oder Klassenvorstand jedenfalls zu einer Sitzung, welche innerhalb der ersten acht Wochen jedes Schuljahres stattzufinden hat, einzuberufen ¹¹;

¹¹ Es ist auch eine Einberufung am Ende des vorhergehenden Schuljahres oder während der Ferien möglich, sodass die erste Sitzung des Klassenforums auch schon zu Beginn des Schuljahres erfolgen kann.

im Fall der Zusammenlegung oder Teilung von Klassen während des Unterrichtsjahres sind die Klassenforen der neu eingerichteten Klassen in gleicher Weise zu einer Sitzung einzuberufen, welche innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Klassenzusammenlegung oder -teilung stattzufinden hat. Ferner hat der Klassenlehrer oder Klassenvorstand das Klassenforum einzuberufen, sofern eine Entscheidung gemäß Abs. 2 Z 1 erforderlich ist oder eine Beratung gemäß Abs. 2 Z 2 zweckmäßig erscheint. Darüber hinaus ist das Klassenforum einzuberufen, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangen; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Klassenelternvertreter kann die Einberufung einer Sitzung des Klassenforums verlangen; über die Einberufung ist das Einvernehmen mit dem Klassenlehrer oder Klassenvorstand herzustellen ^{12, 13}.

¹² Verlangt der Klassenelternvertreter die Einberufung, so hat er mit dem Klassenlehrer das Einvernehmen herzustellen; das bedeutet, dass bezüglich des Sitzungstermins und der Tagesordnung (eine Entscheidung gemäß §63a Abs.2 Z 1 ist erforderlich oder eine Beratung gemäß §63a Abs.2 Z 2 erscheint zweckmäßig) zwischen diesen beiden Personen Einigkeit bestehen muss.

¹³ Kommt ein Einvernehmen zwischen dem Klassenelternvertreter und dem Klassenlehrer bzw. dem Klassenvorstand nicht zu Stande, so besteht eine Verpflichtung zur Einberufung nur, wenn die Erziehungsberechtigten zumindest eines Drittels der Schüler die Einberufung gemäß dem dritten Satz dieses Absatzes verlangen.

Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen ¹⁴.

¹⁴ Die Frist ist eine Mindestfrist, sie darf jedoch nicht so weit ausgedehnt werden, dass die schulparterschaftlichen Gremien an ihrem in Bezug auf die zu behandelnde Materie zeitgerechten Zusammentreten gehindert werden.

(5) Das Klassenforum hat in der Vorschulstufe und den ersten Stufen der in Abs. 1 genannten Schularten, ansonsten bei Bedarf, einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter, der diesen im Verhinderungsfall zu vertreten hat, in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) dürfen nur Erziehungsberechtigte von Schülern der betreffenden Klasse gewählt werden ¹⁵.

¹⁵ Bei der Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss sind die Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule aktiv und passiv wahlberechtigt. Das heißt, dass –anders als bei der Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) durch das Klassenforum- jeder der Erziehungsberechtigten aktiv wahlberechtigt ist (Erlass des BMU).

Die Aussage betreffend das passive Wahlrecht entspricht dem Gesetzestext; hingegen steht die Aussage betreffend das aktive Wahlrecht im Widerspruch zu Abs.6 des §63a sowie zu §5 Abs.3 der Verordnung über die Wahl der Klassenelternvertreter.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit ¹⁶ der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

¹⁶ Zum Unterschied zu anderen Wahlvorschriften des SchUG ist hier nicht die unbedingte, sondern nur die einfache (relative) Mehrheit vorgesehen, sodass es auch keine Stichwahl gibt.

Vor der Wahl hat das Klassenforum einen Wahlvorsitzenden aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl mit einfacher Mehrheit zu wählen. Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so ist dieser berechtigt, den Wahlvorsitzenden zu bestellen und einen Wahlvorschlag für die Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) zu erstatten. Der Wahlvorsitzende darf nicht Kandidat für die Wahl zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) der Klasse sein, in der er den Wahlvorsitz führt. Die Funktion eines Klassenelternvertreters (Stellvertreters) endet durch Wahl eines neuen Klassenelternvertreters (Stellvertreters), Ausscheiden seines Kindes aus dem Klassenverband, Zusammenlegung oder Teilung der betreffenden Klasse und mit dem nach Ablauf eines Schuljahres zulässigen Rücktritt. Werden anlässlich der Wahl des Wahlvorsitzenden oder des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) die meisten Stimmen für zwei oder mehr Kandidaten in gleicher Anzahl abgegeben, entscheidet das Los, wer Wahlvorsitzender bzw. Klassenelternvertreter bzw. Stellvertreter ist. Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Klassenelternvertreter zu erlassen.

(6) Im Klassenforum kommt dem Klassenlehrer oder dem Klassenvorstand und den Erziehungsberechtigten jedes Schülers der betreffenden Klasse jeweils eine beschließende Stimme zu¹⁷; bei der Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) kommt dem Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand keine Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam.

¹⁷ Bezüglich des Stimmrechts der Erziehungsberechtigten im Klassenforum wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der Formulierungen des Abs.6 („...den Erziehungsberechtigten jedes Schülers der betreffenden Klasse jeweils eine Stimme...“) bezüglich eines Schülers nur eine einzige Stimme abgegeben werden darf.

(7) Das Klassenforum ist beschlussfähig, wenn der Klassenlehrer oder Klassenvorstand und die Erziehungsberechtigten mindestens eines Drittels der Schüler anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auch bei Nichterfüllung dieser Anwesenheitsvoraussetzungen gegeben, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest der Klassenlehrer oder Klassenvorstand oder der Schulleiter und mindestens ein Erziehungsberechtigter anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit ¹⁸ der abgegebenen Stimmen erforderlich ¹⁹. Bei Stimmgleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet die Stimme des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes und in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. Entspricht die Stimme des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes nicht der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist der Beschluss auszusetzen und geht die Zuständigkeit zur Beschlussfassung auf das Schulforum über.

¹⁸ Das ist die nächste ganze Zahl über der Hälfte der abgegebenen Stimmen.

¹⁹ Theoretisch ist der Fall denkbar, dass wegen Verhinderung des Klassenlehrers (Klassenvorstands) nur der Schulleiter und von der Elternseite nur ein Erziehungsberechtigter anwesend sind; in diesem Fall wäre nach dem zweiten Satz des Abs.7 die Meinung dieses einen Erziehungsberechtigten maßgebend.

(8) Dem Schulforum gehören der Schulleiter, alle Klassenlehrer oder Klassenvorstände und alle Klassenelternvertreter aller Klassen der betreffenden Schule an. Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter.

(9) Das Schulforum kann beschließen, dass zur Behandlung und Beschlussfassung der ihm obliegenden Angelegenheiten an seiner Stelle ein Ausschuss eingesetzt wird ^{20, 21}. Diesem Ausschuss gehören je ein Klassenlehrer oder Klassenvorstand und je ein Klassenelternvertreter für jede an der betreffenden Schule geführte Schulstufe an. Die Klassenlehrer oder Klassenvorstände haben die Lehrervertreter und die Klassenelternvertreter die Elternvertreter in den Ausschuss zu entsenden. Den Vorsitz im Ausschuss führt der Schulleiter.

²⁰ Wird über Beschluss des Schulforums gemäß §63a Abs.9 SchUG ein Ausschuss des Schulforums eingesetzt, so tritt ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Beschlusses das Schulforum außer Funktion und wird für die restliche Dauer des Schuljahres durch den Ausschuss des Schulforums abgelöst.

²¹ Der Ausschuss tritt an die Stelle des Schulforums, sodass während des betreffenden Schuljahres das Schulforum nicht mehr einberufen werden kann. Die Beschlüsse des Ausschusses haben in diesem Fall dieselbe Wirkung wie sonst die Beschlüsse des Schulforums. Soll ein Beschluss wegen dessen Bedeutung (z.B. die Hausordnung) von allen Klassenlehrern (Klassenvorständen) und Klassenelternvertretern beschlossen werden, so besteht hierfür in der ersten Sitzung des Schulforums in dem betreffenden Schuljahr die Möglichkeit, wenn erst nach dieser Beschlussfassung der Ausschuss eingesetzt wird.

(10) Das Schulforum ist vom Schulleiter jedenfalls zu einer Sitzung innerhalb der ersten neun Wochen jedes Schuljahres einzuberufen. Ferner ist das Schulforum einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Schulleiter hat auch ohne Verlangen auf Einberufung das Schulforum einzuberufen, sofern eine Entscheidung gemäß Abs. 2 Z 1 erforderlich ist oder eine Beratung gemäß Abs. 2 Z 2 zweckmäßig erscheint. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen. Jedes Schuljahr hat mindestens eine Sitzung stattzufinden.

(11) Im Schulforum und im Ausschuss kommt den ihnen angehörenden Klassenlehrern oder Klassenvorständen und Klassenelternvertretern jeweils eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam, sofern eine Geschäftsordnung (Abs. 16) nicht anderes festlegt. Sofern der Schulleiter dem Schulforum oder dem Ausschuss nicht auch als Klassenlehrer oder Klassenvorstand angehört, hat er keine beschließende Stimme.

(12) Das Schulforum und der Ausschuss sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist ²². Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. Für einen Beschluss sind in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. c, h bis j, m und n die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

²² s. jedoch Abs.13

(13) Kann das Schulforum in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. a und c bis g keine Entscheidung treffen, weil die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Schulleiter das Schulforum unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen; das Schulforum ist in der neuen Sitzung jedenfalls beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest ein Klassenlehrer oder Klassenvorstand und mindestens ein Klassenelternvertreter anwesend sind ^{23,24}. Dies gilt sinngemäß für den Ausschuss.

²³ Ist in der neuen Sitzung trotz dieser Sonderregelung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist neuerlich nach Abs.13 vorzugehen.

²⁴ Die erleichterte Beschlussfähigkeit nach diesem Satz besteht –bei neuerlicher Einberufung einer Sitzung, ordnungsgemäß ergangener Einladung und Verstreichen einer halben Stunde seit dem vorgesehenen Sitzungsbeginn– für den Fall, dass in der vorangegangenen Sitzung die gesetzlich vorgesehene Beschlussfähigkeit nicht erreicht worden ist. Eine erleichterte Beschlussfähigkeit besteht nur hinsichtlich identer Tagesordnungspunkte. Werden in der neuerlichen Sitzung neue Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen, so müssen bezüglich dieser die Beschlusserfordernisse des vorhergehenden Absatzes gegeben sein.

(14) Zu den Sitzungen des Schulforums, ausgenommen Sitzungen auf Grund des § 26a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes²⁵, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1996, ist der Vertreter der Klassensprecher (§ 59 Abs. 2 Z 2) mit beratender Stimme einzuladen. Sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen (z.B. andere Lehrer, Klassensprecher, Obmann des Elternvereines, Bildungsberater, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter ua.) zweckmäßig erscheinen lässt, hat der Schulleiter (Klassenlehrer, Klassenvorstand) diese Personen einzuladen. Die Einladung von Klassensprechern ist nur zulässig, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. An Privatschulen ist in Angelegenheiten des Abs. 2 Z 1 lit. h bis j jedenfalls der Schulerhalter einzuladen. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt beratende Stimme zu.

²⁵ §26a LDG betrifft die Mitbefassung des Schulforums bei der Ernennung von Schulleitern.

(15) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine schriftliche Aufzeichnung ²⁶ zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

²⁶ Die Aufzeichnung wird zumindest die Namen der Anwesenden, die einzelnen Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten haben.

(16) Das Schulforum kann für sich, den Ausschuss und die Klassenforen bei Bedarf eine Geschäftsordnung beschließen. Diese ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.

(17) Der Schulleiter hat für die Durchführung der nach Abs. 2 gefassten Beschlüsse des Klassenforums, des Schulforums und des Ausschusses des Schulforums (Abs. 9) zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für nicht durchführbar, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen. Sofern ein Beschluss in den Fällen des Abs. 2 Z 2 nicht an den Schulleiter gerichtet ist, hat er diesen Beschluss an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(18) In den Angelegenheiten der Klassenforen, des Schulforums sowie des Ausschusses obliegt die Vertretung des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes bei dessen Verhinderung einem für ihn vom Schulleiter zu bestellenden Lehrer und die Vertretung des Schulleiters bei dessen Verhinderung einem von ihm namhaft gemachten Lehrer. Bei Verhinderung eines Klassenelternvertreters ist dieser von seinem Stellvertreter zu vertreten. Ein Mitglied, das im Sinne des § 7 AVG befangen ist, gilt als verhindert. Ein Klassenlehrer (Klassenvorstand), der gleichzeitig Klassenelternvertreter ist, gilt in seiner Funktion als Klassenelternvertreter bei Sitzungen des Schulforums als verhindert. Erziehungsberechtigte, die für mehr als eine Klasse Klassenelternvertreter sind, dürfen in den Sitzungen des Schulforums diese Funktion nur bezüglich einer Klasse ausüben. Hinsichtlich der anderen zu vertretenden Klasse(n) gilt der Klassenelternvertreter als verhindert.

SCHULGEMEINSCHAFTSAUSSCHUSS

§ 64

(1) In den Polytechnischen Schulen, in den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, in den Berufsschulen und in den mittleren und höheren Schulen ist zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) ein Schulgemeinschaftsausschuss zu bilden.

(2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuss:

1. Die Entscheidung über

- a) mehrtägige Schulveranstaltungen,
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
- c) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von Elternsprechtagen (§ 19 Abs. 1),
- d) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1,
- e) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1,
- f) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2,
- g) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- h) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- i) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (§ 58 Abs. 3),
- j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes und § 5 Abs. 1 und 3 Z 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes),
- k) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes und § 8a Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes),

- l) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985),
- m) die schulautonome Festlegung von Reihungskriterien (§ 5 Abs. 4),
- n) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7),
- o) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen;

2. Die Beratung insbesondere über

- a) wichtige Fragen des Unterrichtes,
- b) wichtige Fragen der Erziehung,
- c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z 1 lit. a fallen,
- d) die Wahl von Unterrichtsmitteln,
- e) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln,
- f) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

(3) Dem Schulgemeinschaftsausschuss gehören der Schulleiter und je drei Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten an. An den Berufsschulen gehören dem Schulgemeinschaftsausschuss Vertreter der Erziehungsberechtigten nur dann an, wenn dies die Erziehungsberechtigten von 20 vH der Schüler oder der Elternverein verlangen; das Verlangen hat für ein Schuljahr Gültigkeit. Sofern Vertreter der Lehrer, der Schüler oder der Erziehungsberechtigten nicht oder nicht in der erforderlichen Zahl gewählt werden konnten, gehören dem Schulgemeinschaftsausschuss nur die tatsächlich gewählten Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten an.

(4) Die Vertreter der Lehrer sind von der Schulkonferenz aus dem Kreis der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. An lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind die Lehrervertreter im September jedes Jahres zu wählen. Die Schulkonferenz kann beschließen, dass die Wahl der Vertreter der Lehrer für die Dauer von zwei Jahren erfolgt. Bei weniger als vier Lehrern (wobei der Schulleiter nicht mitzuzählen ist) an einer Schule ist keine Wahl durchzuführen; in diesem Fall gehören alle Lehrer dem Schulgemeinschaftsausschuss an. Gleichzeitig mit der Wahl der Vertreter der Lehrer sind drei Stellvertreter zu wählen. Die Wahl der Vertreter der Lehrer ist unter der Leitung des Schulleiters durchzuführen.

(5) Die Vertreter der Schüler im Schulgemeinschaftsausschuss sind der Schulsprecher und seine zwei Stellvertreter (§ 59 Abs. 2 und 3). Die drei Stellvertreter werden gemäß § 59a Abs. 4 gewählt. Zu Stellvertretern sind jene Kandidaten gewählt, die die dritt- bis fünfthöchste Zahl an Wahlpunkten (unter Außerachtlassung der Zahl der Wahlpunkte des Schulsprechers) erhalten haben.

(6) Die Vertreter der Erziehungsberechtigten sind von den Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule, bei volljährigen Schülern von deren Eltern, sofern sie im Zeitpunkt der Beendigung der Minderjährigkeit ihrer Kinder erziehungsberechtigt waren, aus deren Kreis innerhalb der ersten drei Monate, an lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen innerhalb der ersten drei Wochen eines jeden Lehrganges, eines jeden Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu

wählen. Gleichzeitig mit der Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten sind drei Stellvertreter zu wählen. Besteht für die Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so sind die Vertreter der Erziehungsberechtigten jedoch von diesem zu entsenden; hierbei dürfen nur Erziehungsberechtigte von Kindern, die die betreffende Schule besuchen, bzw. bei volljährigen Schülern der betreffenden Schule deren Eltern, sofern sie im Zeitpunkt der Beendigung der Minderjährigkeit ihrer Kinder erziehungsberechtigt waren, entsendet werden.

(7) Die Wahl der Vertreter der Lehrer, der Schüler (mit Ausnahme des Schulsprechers und des Vertreters der Klassensprecher) und der Erziehungsberechtigten ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen. Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer die höchste Zahl an Wahlpunkten auf sich vereinigt. Bei gleicher Punktezahl entscheidet das Los. Bei Ungültigkeit der Wahl ist diese unverzüglich zu wiederholen.

(8) Der Schulleiter hat den Schulgemeinschaftsausschuss einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Schulleiter hat auch ohne Verlangen auf Einberufung den Schulgemeinschaftsausschuss einzuberufen, sofern eine Entscheidung gemäß Abs. 2 Z 1 erforderlich ist oder eine Beratung gemäß Abs. 2 Z 2 zweckmäßig erscheint. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen. Jedes Schuljahr haben mindestens zwei Sitzungen, davon die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter für dieses Schuljahr, stattzufinden; an Berufsschulen hat mindestens eine Sitzung im Schuljahr stattzufinden.

(9) Den Vorsitz im Schulgemeinschaftsausschuss führt der Schulleiter.

(10) Jedem Mitglied der im Schulgemeinschaftsausschuss vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Der Schulleiter hat keine beschließende Stimme.

(11) Der Schulgemeinschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind; an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen ist der Schulgemeinschaftsausschuss bei ordnungsgemäßer Einladung jedenfalls eine halbe Stunde nach dem ursprünglich vorgesehenen Beginn beschlussfähig. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. Für einen Beschluss in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. d, j bis m und o sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

(12) Für die Vorberatung einzelner der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten kann der Schulgemeinschaftsausschuss Unterausschüsse einsetzen. Die Einsetzung eines Unterausschusses unterliegt den Beschlusserfordernissen des Abs. 11.

(13) An allgemeinbildenden höheren Schulen mit Unter- und Oberstufe ist zu den Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses der Vertreter der Klassensprecher (§ 59 Abs. 2 Z 2) mit beratender Stimme einzuladen. Sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen (z.B. andere Lehrer, Klassensprecher, Obmann des Elternvereines, Bildungsberater, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter ua.) zweckmäßig erscheinen lässt, hat der Schulleiter diese Personen einzuladen; bis einschließlich zur 8. Schulstufe darf die Einladung eines Klassensprechers nur erfolgen, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. Bei Behandlung von Angelegenheiten der Bildungsberatung ist ein entsprechend befähigter Lehrer, bei der Behandlung von Angelegenheiten der Schulgesundheitspflege der Schularzt einzuladen. Der Schulleiter hat weiters den pädagogischen Leiter eines Schülerheimes einzuladen, sofern das Schülerheim überwiegend von Schülern der betreffenden Schule besucht wird und Angelegenheiten beraten werden, die die Anwesenheit dieses pädagogischen Leiters zweckmäßig erscheinen lassen. An Privatschulen ist in Angelegenheiten des Abs. 2 Z 1 lit. j bis l jedenfalls der Schulerhalter einzuladen. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt nur beratende Stimme zu.

(14) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

(15) Der Schulgemeinschaftsausschuss kann bei Bedarf eine Geschäftsordnung beschließen. Diese ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.

(16) Der Schulleiter hat für die Durchführung der nach Abs. 2 Z 1 gefassten Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses und des Unterausschusses (Abs. 12) zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen. Sofern ein Beschluss in den Fällen des Abs. 2 Z 2 nicht an den Schulleiter gerichtet ist, hat er diesen Beschluss an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(17) Kann der Schulgemeinschaftsausschuss in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. a und c bis i keine Entscheidung treffen, weil die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Schulleiter den Schulgemeinschaftsausschuss unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen; der Schulgemeinschaftsausschuss ist in der neuen Sitzung jedenfalls beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen anwesend ist.

(18) In den Angelegenheiten des Schulgemeinschaftsausschusses obliegt die Vertretung des Schulleiters bei dessen Verhinderung dem Leiterstellvertreter (§ 56 Abs. 6) oder einem vom Schulleiter namhaft gemachten Lehrer und die Vertretung des Schulsprechers seinem Stellvertreter. Bei Verhinderung eines sonstigen Mitgliedes des Schulgemeinschaftsausschusses hat das verhinderte Mitglied aus den Stellvertretern der betreffenden Gruppe seinen Vertreter zu bestellen; sofern das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter nicht bestimmen kann, hat das älteste nicht verhinderte Mitglied der betreffenden Gruppe den Vertreter für das verhinderte Mitglied zu bestimmen. Ein Mitglied, das im Sinne des § 7 AVG befangen ist, gilt als verhindert.

(19) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses zu erlassen.

Zur Erreichung einer leichten Lesbarkeit gelten personenbezogene Bezeichnungen jeweils auch in ihrer männlichen bzw. weiblichen Form!

Broschüre zusammengestellt von:



Sigi Gierzinger 0664/ 2420534 sigi.gierzinger@a1.net



Toni Polivka 0664/ 8284291 toni.polivka@a1.net



Peppo Wiendl 0664/ 4025768 da-su@gmx.at



Margot Zobernig 0664/8565441 da-salzburg.stadt@gmx.at

Layout: Rosa Maislinger

alle: Personalvertretung Pflichtschullehrer/innen - Zentralausschuss
Nonnbergstiege 2/I
5010 Salzburg

September 2010

Personalvertretung – Die Nr. 1 in Service